

auch wenn sie nur über einige Stück Vieh verfügten, das ganze gewonnene Schmalz im Keller verwahrten und sich dann obendrein noch weigerten, Butter abzugeben. Ja, es kam und kommt heute noch vor, daß in landwirtschaftlichen Betrieben die Wagenachsen u. a. mangels der teuren Industriefette mit Butter geschmiert werden. Einer derartigen Verschwendung der Fettstoffe muß entschieden vorgebeugt werden.

Wie aus der Verordnung hervorgeht, wird die jeweils zu bemessende Fettquote auf Grund der verfügbaren Vorräte bemessen werden. Natürlich wird die Verbrauchsquote geringer ausfallen müssen als in normalen Zeiten, wo ein mittelmäßiger Haushalt monatlich gegen drei Kilogramm Schmalz aufbraucht. Als praktische Neuerung ist in der Verordnung auch die Aufstellung von Aufsichtspersonen vorgesehen, die die Einhaltung der Bestimmungen derselben, die wir im Anhang folgen lassen, zu überwachen haben.

Die Fettverordnung.

Die angekündigte, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung des Ministers des Innern betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen, die heute in der Wiener Zeitung veröffentlicht wird, hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet, wie folgt:

Die Fettarten.

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf alle zum menschlichen Genuß geeigneten Rohfette, Fettprodukte und Speiseöle. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Rohfette: Fett von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in nicht ausgeschmolzenem Zustande (Fettgewebe); als Fettprodukte: die aus Rohfetten hergestellten Reinfette, ferner Speck in jeder Zubereitung, Butter, Butterschmalz, Pflanzenfett, Margarine und Kunstspeisefette.

Die amtlichen Ausweisarten.

§ 2. Für die entgeltliche Abgabe von Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen unmittelbar an Konsumenten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse entweder amtliche Ausweisarten einzuführen oder anderweitige geeignete Maßnahmen zu treffen, um den übermäßigen Bezug und die Ansammlung solcher Waren bei den Verbrauchern hintanzuhalten.

Bestimmung der Menge.

§ 3. Die Menge, die auf Grund der amtlichen Ausweisarten oder auf Grund der anderweitigen Sperrmaßnahmen (§ 2) für eine Person und Woche bezogen werden darf, wird vom Minister des Innern jeweils festgesetzt. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahre dürfen Rohfette, Fettprodukte und Speiseöle überhaupt nicht, für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren nur in der halben Höhe der jeweils festgesetzten Menge bezogen werden. Der Minister des Innern kann für einzelne Berufskategorien sowie für Heilanstalten und sonstige Anstalten, in denen für die Ernährung besondere Rücksichten oder Verhältnisse maßgebend sind, bei Nachweis des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen die Verbrauchsmenge auf das unbedingt notwendige Ausmaß erhöhen.

§ 4. Die politische Landesbehörde bestimmt, in welchen Gebieten amtliche Ausweisarten eingeführt werden müssen und welche anderweitige Maßnahmen in den übrigen Gebieten zu treffen sind. Letztere Maßnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausstellung der Karten für vier Wochen.

§ 5. Die Gültigkeit der Ausweisarten ist nicht auf jenes Verwaltungsgebiet beschränkt, in dem sie ausgestellt sind. Die Ausweisarten sind unübertragbare öffentliche Urkunden. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft. Sie sind für je vier Wochen auszustellen, berechtigen jedoch innerhalb einer Woche nur zum Bezug der auf diesen Zeitraum entfallenden Fettmenge. Die näheren Bestimmungen über ihre Einrichtung und Ausfolgung trifft die politische Landesbehörde.

Die Ausfolgung der Fettkarten.

§ 6. Die Ausfolgung von Ausweisarten ist jeweils von der Erklärung abhängig zu machen, daß die Vorräte an Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen in einem Haushalt eine Menge von insgesamt ein Kilogramm für jede anspruchsberechtigte erwachsene Person einschließlich der Kinder von mehr als drei Jahren und von insgesamt $\frac{1}{2}$ Kilogramm für jedes Kind im Alter vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahre nicht übersteigen.

Die Butterkarten.

Falls die sohin vom Bezug von Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen ausgeschlossenen Haushalte über Butter nicht verfügen, sind sie über Verlangen und gegen Abgabe einer Erklärung über die Menge und Art ihrer Vorräte mit einem besonderen Ausweis zum Bezug von 100 Gramm, beziehungsweise 50 Gramm (für Kinder) Butter für jede anspruchsberechtigte Person und Woche so lange zu beteiligen, bis ihr Vorrat an Fett bei einem Maß des Zulässigen (§ 3) nicht überschreitenden Verbrauch auf die oben angeführte Menge gesunken ist.

Verschwiegene Vorräte verfallen.

Bei Abgabe der Erklärung verschwiegene Vorräte sind von der politischen Bezirksbehörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären; die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

§ 7. Personen, die in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsanstalten, gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Asylen, Flüchtlingslagern zur Gänge verpflegt werden, erhalten keine Ausweisarten. Die politische Bezirksbehörde hat zu bestimmen, für welche Personen die im vorstehenden Absatz bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Der Fettbezug der Gewerbebehörde.

§ 8. 1. Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben; 2. Inhaber von Betrieben, die Rohfette, Fettprodukte oder Speiseöle verarbeiten; 3. Händler mit solchen Fettstoffen (auch Lebensmittelmagazine) und 4. die im § 7 genannten Anstalten dürfen Rohfette, Fettprodukte und Speiseöle nur gegen einen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigenden Bescheinigung beziehen. Wer auf die Ausfolgung eines Bescheinigungsanspruch erhebt, hat glaubwürdig darzutun, daß seine Vorräte den Bedarf von acht Wochen nicht übersteigen. In der Erklärung verschwiegene Vorräte sind von der polit-

Die Zeit

Die Fettkarten.

Die Bestimmungen der neuen Verordnung.

Mit 15. d. tritt die im Morgenblatt angekündigte Regelung der Fettstoffabgabe durch Fettarten in Kraft. Auch Butter und Speiseöle werden von diesem Zeitpunkt an nur mehr gegen Verbrauchskarten ausgefolgt werden. Die Verbrauchsregelung für Fettstoffe hat sich notwendig erwiesen, einerseits, um der Hamsterei in diesem wichtigen Nahrungsmittel Einhalt zu gebieten, andererseits, um eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Vorräte durchzuführen. Infolge des bekannten Streiks der ungarischen Mäster macht sich seit einiger Zeit eine Fettstoffknappheit in der Stadt bemerkbar, die durch die Nutzenmarktbezüge an Fettschweinen durch die Großfirmen nur einigermaßen gemildert wird. Andererseits haben auch die Buttereinsendungen vom Lande wesentlich nachgelassen, da die Landleute in jenen Gegenden, in denen die Schweineproduktion noch auf schwachen Füßen steht, sich mit Butter (Rindschmalz) eingedeckt haben. Infolge der Zunahme der Rindschlachtungen ist die Butterproduktion naturgemäß auch wesentlich gesunken.

Um mit den verfügbaren Beständen an Fettstoffen das Auslangen zu finden, ist daher der hauswirtschafterische Umgang mit diesen geboten. Auch in bezug der Speiseöle, die zu Koch- und Backzwecken herangezogen werden können, ist sparsamster Gebrauch vorzuziehen, da die Einfuhr dieser Öle infolge des Krieges fast gänzlich ins Stocken geraten ist und die südlichen Gebiete der Monarchie, in denen die Delproduktion betrieben wird, in das Kriegsgebiet fallen. Der Preis für gutes Tafelöl ist von 4 bis 5 Kronen im Laufe des Krieges bis auf 25 Kronen pro Kilogramm angestiegen. Halbwegs genießbare Tafelöle kosten 15 bis 20 Kronen pro Kilogramm. Um die Delgewinnung zu forcieren, hat die Regierung einen erhöhten Anbau von Sonnenblumen, Mohn und sonstiger ölhaltiger Pflanzen versüßt.

Eine entsprechende Fettverbrauchsregelung ist auch deshalb notwendig geworden, weil in der nächsten Zeit bereits der Speck- und Fettbedarf für öffentliche Zwecke sichergestellt werden muß und die kalte Jahreszeit es an sich schon erfordert, der Fetternährung mehr Augenmerk zu widmen. Ob sich die Verhältnisse auf dem Schweinemarkt in absehbarer Zeit bessern werden, das hängt von denjenigen Maßnahmen ab, die die beiderseitigen Regierungen treffen werden, um die Halsstarrigkeit der ungarischen Mäster zu brechen. Dieselben beweisen durch die reichlichen Verkäufe außer Markt, daß ihnen daran liegt, ihre messerreihe Ware abzustößen. In Ungarn herrscht in bezug auf Schweinefleisch und Fett eine sehr günstige Dotation des Konsums vor. Am Fett und Schweinefleisch braucht sich in Budapest und in anderen ungarischen Städten niemand anzustellen.

Das Gebot der Gerechtigkeit und die Parteilichkeit würden es erfordern, daß auch in Ungarn eine entsprechende Verbrauchsregelung für Fettstoffe eintritt, denn nur dann kann auf eine halbwegs zufriedenstellende Versorgung Österreichs mit Schweinefettstoffen gerechnet werden, wenn wir nicht bloß auf den ungarischen Ueberfluß angewiesen sind, sondern dem Bedarf entsprechende Zuweisungen an Fettstoffen aus Ungarn erhalten. Bis zu 90 und 95 Prozent des Fettstoffbedarfes der Stadt Wien deckten wir zu normalen Zeiten in Ungarn, und bis zu 70 Prozent ihres Bedarfs an Fettstoffen mußten die österreichischen Kronländer bis nun in Ungarn jährlich erwerben. Schon dieser Umstand allein beweist, wie sehr eine den Verhältnissen angepaßte Verbrauchsregelung für Schweinefettstoffe auch in Ungarn notwendig erscheint, sollen wir in dieser Hinsicht nicht zu kurz kommen.

Daß die neue Fettverbrauchsregelung auch ein Anforderungsrecht für Fettstoffe bei den Erzeugern und Besitzern und eine Fettvorratsfaktierung stipuliert, ist insofern begrüßenswert, als die Behörden hierdurch die Handhabe erhalten, die in vielen Fällen recht beträchtlichen Fettvorräte landwirtschaftlicher Produzenten zur Deckung des allgemeinen Konsums heranzuziehen. Es ist ein offenes Geheimnis, daß Schweinezuchtreibende Bauern,